§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

- die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
- den Abbau von Bodenbestandteilen
- die Veränderung der Bodengestalt
- die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen
- die Wasserentnahme
- die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern
- das Errichten oder Verlegen von Leitungen
- das Roden von Auwäldern oder Ufergehölzen
- das Beschädigen oder Beseitigen von Röhrichten oder Wasserpflanzen
- das Entwässern, Umbrechen, Erstaufforsten oder Pflanzen sonstiger Gehölze
- das Fällen von Bäumen
- die Beeinflussung der Biotope
- das Einbringen von Pflanzen
- das Aussetzen von Tieren
- das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen
- das Nachstellen freilebender Tiere
- das Lagern von Sachen
- das Feuermachen
- das Anbringen von Schildern
- die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung
- das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art
- das Reiten
- das Verlassen der Straßen und Wege

- das Zelten
- das Baden
- das Befahren der Gewässer
- das Besteigen der Bäume
- das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen
- das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten

zuwiderhandelt.